Die britische Strafverfolgung von NS-Verbrechen in Hamburg – Bilanz und Ausblick

In den ersten vier Jahren nach Kriegsende verurteilten britische Militärgerichte in Hamburg 366 Personen wegen begangener NS-Verbrechen zu Gefängnis- oder Todesstrafen. Verglichen mit der Strafverfolgung in der Bundesrepublik und in der DDR in den Folgejahrzehnten waren die alliierten Bemühungen zur Ahndung der NS-Verbrechen beachtlich.

Die junge Bundesrepublik lehnte ein Sonderstrafrecht für NS-Verbrechen nach dem Vorbild der Alliierten entschieden ab. Deren Innovationen wurden nicht in das deutsche Strafrecht übernommen.

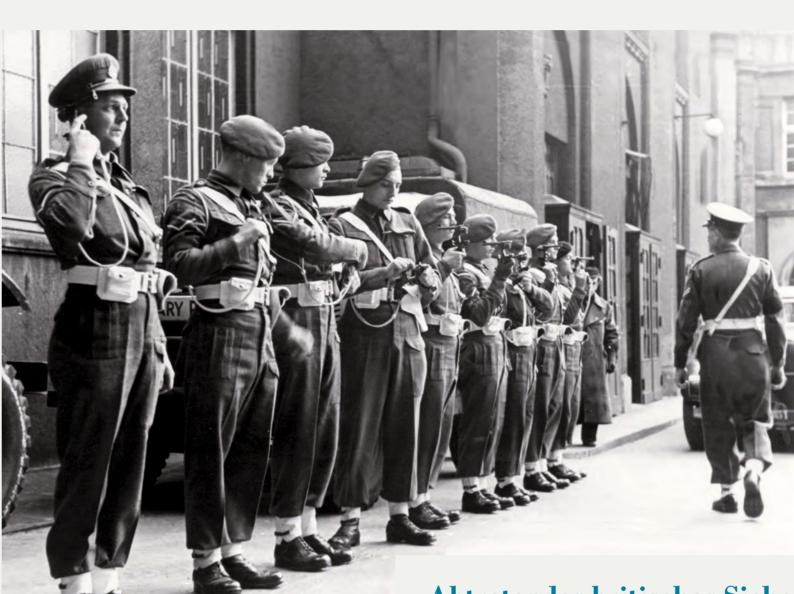
Eine konsequente Strafverfolgung von NS-Verbrechen fand in der Bundesrepublik jahrzehntelang nicht statt. Unzählige Verfahren wurden eingestellt, viele Gerichte verhängten äußerst geringe Strafen.

Heute sind kaum noch Tatbeteiligte am Leben. Dennoch wird seit einigen Jahren verstärkt wegen NS-Verbrechen ermittelt. Nach neuer Rechtsauslegung reicht die Mitwirkung an einem Vernichtungsprogramm zu einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord, ohne dass konkrete Einzeltaten nachgewiesen werden müssen. Genau diesen Ansatz hatten auch die Alliierten in ihrer Rechtsprechung verfolgt.

"Wir hätten praktisch jede Gefängniszelle Europas mit deutschen Kriegsverbrechern füllen können."

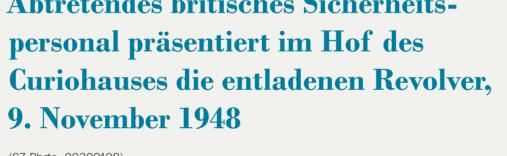
Fred Pelican, britischer Ermittler und jüdischer NS-Verfolgter, 2002

(Fred Pelican, From Dachau to Dunkirk. London 2002, S. 193; Übersetzung (gekürzt): Alyn Beßmann)



Abtretendes britisches Sicherheits-

Unter dem Eindruck des Kalten Krieges drängte die britische Politik auf ein Ende der Militärgerichtsprozesse. Nach deren Abschluss 1949 wurden NS-Verfolgte nicht länger in die Ermittlungsarbeit zu NS-Verbrechen einbezogen. Die "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes", in der das Hamburger "Komitee ehemaliger politischer Gefangener" aufgegangen war, wurde wegen seiner kommunistischen Ausrichtung in Hamburg am 1. August 1951 verboten.



von der Rampe in Auschwitz-Birkenau, auf dem sie als 13-jähriges Mädchen zu erkennen ist, 7. Mai 2015 Foto: Philipp Schulze (picture alliance / dpa. 5820621) Im Juli 2015 verurteilte das Landgericht Lüneburg Oskar Gröning wegen Beihilfe zum Mord in 300.000 Fällen im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau zu vier Jahren Haft. Das Urteil wertete Grönings KZ-Tätigkeit als Beihilfe. Im November 2016 bestätigte der Bundesgerichtshof das Urteil.



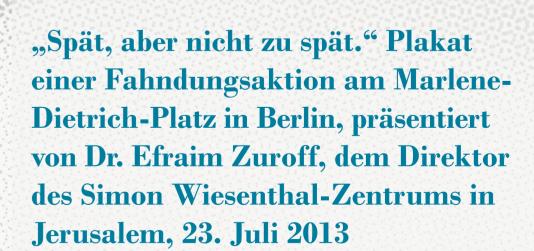


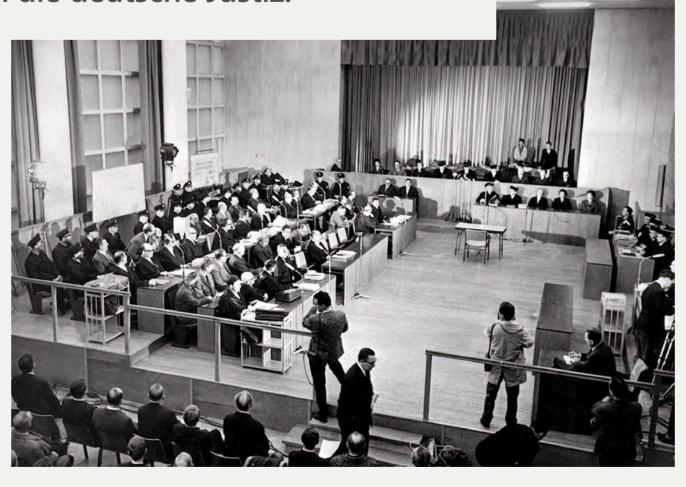
Foto: Olaf Wagner (ullstein bild, # 1005138100)

In der "Operation Last Chance" bietet das Simon Wiesenthal-Zentrum bis zu 25.000 Euro Belohnung für Hinweise, die zur Ergreifung von Kriegsverbrechern führen: "Millionen Unschuldiger wurden von Nazi-Kriegsverbrechern ermordet. Einige der Täter sind frei und am Leben! Helfen Sie uns, diese vor Gericht zu bringen." Bisher sind rund 500 Hinweise eingegangen.



(picture alliance/AP Images, 46293293)

Im größten deutschen NS-Prozess der Nachkriegsgeschichte argumentierte Staatsanwalt Fritz Bauer, im Vernichtungslager Auschwitz habe ein arbeitsteilig organisiertes Massenverbrechen stattgefunden. Zu bestrafen sei daher die Mitwirkung am Betrieb des Lagers, nicht die einzelne Tötungshandlung. In der Revision entschied der Bundesgerichtshof 1969, eine Mitwirkung am Vernichtungsprogramm reiche nicht für eine Verurteilung aus. Dieses Revisionsurteil erschwerte jahrzehntelang die Verfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz.







Das Landgericht München II verurteilte den Wachmann des Vernichtungslagers Sobibor – erstmals ohne Nachweis einer konkreten Einzeltat - wegen Beihilfe zum Mord an 28.060 Menschen zu fünf Jahren Haft. Vorausgegangen war 2007 die Verurteilung des Marokkaners Mounir al-Motassadeq wegen Beihilfe zum Mord, weil dieser den Tätern der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA bei der Verschleierung ihrer Pläne geholfen hatte.



Irene Weiss, Zeugin und Nebenkläge-

rin im Lüneburger Prozess gegen Oskar

Gröning, zeigt im Gerichtssaal ein Foto